

Bekanntmachung

der für die Festsetzung der Bauaufsichtsgebühren maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten

Gemäß Nr. 651 des Verwaltungskostenverzeichnisses der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2016 (GVBl. S. 138) wird bekanntgegeben:

- a) die für die Festsetzung der Gebühren nach Nr. 6 des Verwaltungskostenverzeichnisses maßgeblichen durchschnittlichen Rohbaukosten einschließlich Umsatzsteuer je m³ umbauten Raumes betragen für

	Gebäudeart	€
1.	Wohngebäude	
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	
1.1.1	Einfamilienhäuser	142,--
1.1.2	Zweifamilienhaus	139,--
1.2	Mehrfamilienhäuser	
1.2.1	Mehrfamilienhäuser	144,--
1.2.2	Wohnheime	170,--
2.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken	142,--
3.	Schulen	184,--
4.	Kindergärten	191,--
5.	Hotels, Gaststätten, Pensionen	
5.1	Gaststätten ohne Beherbergung, Kantinegebäude	158,--
5.2	Hotels, Gaststätten mit Beherbergung, Pensionen	168,--
6.	Anstaltsgebäude	
6.1	Krankenhäuser, Sanatorien	203,--
6.2	sonstige Anstaltsgebäude	164,--
7.	Versammlungsstätten wie Fest-, Mehrzweckhallen, Kinos	140,--
8.	Kirchen, Leichenhallen, Friedhofskapellen, Trauerhallen	142,--
9.	Turn- und Sporthallen, einfache Mehrzweckhallen	84,--
10.	Hallenbäder	184,--
11.	Geschäftshäuser, Läden	
11.1	Geschäftshäuser bis 2000 m ² Verkaufsfläche	113,--
11.2	Eingeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	91,--
11.3	Mehrgeschossige Geschäftshäuser über 2000 m ² Verkaufsfläche	119,--
12.	Garagen	
12.1	Kleingaragen bis 100 m ² Nutzfläche	65,--
12.2	Eingeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	140,--
12.3	Mehrgeschossige Mittel- und Großgaragen über 100 m ² Nutzfläche	141,--
13.	Fabrik-, Werkstattgebäude, Lagerhallen	
13.1	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude bis 2500 m ³ umbauten Raum	121,--
13.2	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 2500 m ³ bis 7500 m ³ umbauten Raum	97,--

13.3	Eingeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude über 7500 m ³ umbauten Raum	62,--
13.4	Mehrgeschossige Fabrik-, Werkstatt-, Lagergebäude	108,--
14.	Sonstige gewerbliche Bauten	104,--
15.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	
15.1	Stallgebäude, sonstige landwirtschaftliche Betriebsgebäude	49,--
15.2	Gewächshäuser	12,--
16.	Sonstige Nichtwohngebäude	133,--

b) Bei gemischt genutzten Gebäuden ist, soweit keine Aufteilung nach Gebäudeteilen möglich ist, von den durchschnittlichen Rohbaukosten auszugehen, die für die überwiegende Nutzung maßgebend sind.

c) Diese Bekanntmachung gilt ab dem 3. Oktober 2017. Die Bekanntmachung vom 2. September 2016, Staatsanzeiger S. 1004, wird aufgehoben.

Wiesbaden, 15. September 2017

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung

VII 3-1 - 064-a-04-01

Im Auftrag

Allgeier